

# **Bericht der Kommission 1**

## **im Hinblick auf die 1. Lesung des Verfassungsvorentwurfs**

Dezember 2002

### **VORBEMERKUNG**

*Gestützt auf die an der Null-Lesung im Frühjahr 2002 verabschiedeten Thesen haben die juristischen Berater des Verfassungsrates einen Vorentwurf ausgearbeitet, der von einem Experten überprüft und von der Redaktionskommission überarbeitet worden ist. Gestützt auf den Beschluss des Büros vom 25. Juni 2002 und der Genehmigung dieses Beschlusses durch die Präsidentenkonferenz vom 12. Oktober 2002 war es unsere Aufgabe zu prüfen, ob der Teil des Vorentwurfs, der unseren Themenbereich betrifft, mit den in der Null-Lesung verabschiedeten Thesen übereinstimmt.*

*Die Kommission hat sich zu diesem Zweck am 20. November 2002 im Zivilschutzzentrum in Granges-Paccot zu einer Sitzung getroffen.*

*Die Kommission hat Artikel für Artikel überprüft. Die Änderungsvorschläge, über die dabei diskutiert und teilweise abgestimmt wurde, sind als Anregungen der Kommission 1 an die Redaktionskommission gedacht, die ihrerseits besser in der Lage ist, den Stil und den Aufbau des Verfassungstextes im Interesse der erwünschten und unabdingbaren Einheitlichkeit zu beurteilen. Echte Abänderungsanträge im Namen der Kommission, die sich auf den Inhalt des Textes beziehen, wurden keine gefasst.*

### **ORGANISATION**

Die Zusammensetzung der Kommission hat im Vergleich zum Dezember 2001 zwei Änderungen erfahren: Cédric Bosshart (FDP) hat Isabelle Overney (Vizepräsidentin) abgelöst und Fabienne Tâche (SP) hat Pierre Vial ersetzt (der seinerseits für kurze Zeit Annelise Pittet nachgerückt ist). Die Kommission hat Jacqueline Rey (SVP) zur neuen Vizepräsidentin gewählt. Sébastien Schneuwly hat als juristischer Sekretär unsere Arbeit auch dieses Jahr begleitet.

## ANTRÄGE AN DIE REDAKTIONSKOMMISSION

### Art. 1 Abs. 1

Der Ausdruck „freiheitlich“ sowie die Reihenfolge „freiheitlich, demokratisch und sozial“ muss erhalten bleiben. Die französische Übersetzung von freiheitlich „garant des droits fondamentaux“ gefällt der Kommission jedoch nicht. Einige Kommissionsmitglieder würden den Ausdruck „libéral“ im Sinne der im „Petit Robert“ angegebenen Übersetzung: „favorable aux libertés individuelles“ begrüßen, für andere weckt dieser Ausdruck zu stark die Assoziation der Wirtschaftsfreiheit. Die Übersetzung „garant des libertés“ wäre möglicherweise angebracht. Der Ausdruck „garant des droits fondamentaux“ steht zudem in der Präambel. Im Übrigen fehlt im französischen Text nach „état de droit“ ein Komma.

### Art. 1 Abs. 2

Für den französischen Text wird vorgeschlagen: „Il est un canton...“ statt „C'est un...“.

### Art. 2 Abs. 1

Keine Vorschläge

### Art. 2 Abs. 2

Es wird eine bessere Übereinstimmung des französischen mit dem deutschen Text vorgeschlagen, und zwar in Abänderung des französischen Textes: „Sa capitale est la ville de Fribourg, Freiburg en allemand“

Im deutschen Text stilistisch besser ist: „Die Hauptstadt...“ statt „Seine Hauptstadt...“  
Eventuell könnte eine Angleichung im französischen Text in „La capitale“ erfolgen.

### Art. 2 Abs. 3

Die Änderung drängt sich somit auch hier auf: „Das Wappen...“ statt „Sein Wappen...“.

Die Kommission schlägt vor: „Das Wappen ist : Von Schwarz und Weiss geteilt.“  
resp. „Ses armoiries sont : Coupé de sable et d'argent.“

### Art. 3 lit. a

Die Kommission findet, dass der Ausdruck „uneingeschränkt“ resp. „absolue“ zu stark ist. Dieser Ausdruck war in der These nicht vorhanden. Er bedarf einer weiteren Erklärung von Prof. Borghi, der ihn vorgeschlagen hat.

### Art. 3 lit. b-g

Keine Bemerkungen

### Art. 3 lit. h

Es wird festgehalten, dass die These zwar den Ausdruck „Wirtschaft“ enthält, die Meinung der Kommission aber nicht „Wirtschaft“ an und für sich war, sondern eher „wirtschaftliche Tätigkeit“ oder „Wirtschaftspolitik“. Ein Änderungsvorschlag wird indessen nicht gemacht.

**Art. 4 Abs. 1**

Die Kommission war geteilt bei der Auffassung, welche Version besser ist: „Toute activité...“ resp. „Jedes staatliche Handeln“ oder „L'activité...“ resp. „Das staatliche Handeln“.

Die Kommission stellt fest, dass der französische Text weniger normativ ist als der deutsche. Sie schlägt in Angleichung des deutschen Textes an den von ihr bevorzugten französischen Text vor: „Das/Jedes staatliche Handeln braucht eine rechtliche Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig“.

**Art. 4 Abs. 2**

Keine Bemerkungen

**Art. 5**

Keine Vorschläge

**Art. 6 Abs. 1**

Ein von der Kommission nur schwach unterstützter Vorschlag zielt darauf ab, bei der Nennung beider Sprachen immer die Reihenfolge „französisch...deutsch“ zu wählen, dies sowohl in der deutschen wie in der französischen Fassung.

Statt „Der Kanton Freiburg ist zweisprachig“, bevorzugt die Kommission den Satz der These: „Die Zweisprachigkeit ist ein Bestandteil der Identität des Kantons und bedeutet eine Bereicherung“. In diesem Fall müsste die Zweisprachigkeit der Hauptstadt in Art. 2 genannt werden. Zwei Mitglieder meinten, es gebe keine These, die zu einem solchen Artikel führen könne, denn in der These habe man keinesfalls von einem zweisprachigen Kanton gesprochen.

**Art. 6 Abs. 2 + 3**

Keine Bemerkungen

**Art. 7 Abs. 1 + 2**

Keine Bemerkungen

**Art. 7 Abs. 3**

Der Vorschlag, den Titel des Art. 7 wegen des in Abs. 3 enthaltenen Territorialitätsprinzips in „Amtssprachen und Territorialitätsprinzip“ zu ergänzen, wurde grossmehrheitlich abgelehnt.

Im französischen Text fehlt der Ausdruck „territorial“, es muss also heissen: „Afin de préserver l'harmonie ... à la répartition territoriale traditionnelle ...“

**Art. 18**

Keine Bemerkungen

**Art. 71**

Die Kommission sieht ein, dass sowohl mit der Formulierung der These 1.6.6 als auch des Artikels des Entwurfs eine Auslegung möglich ist, wonach ein (einsprachiger) Schulkreis gezwungen werden könnte, für ein Kind den Unterricht in der anderen Amtssprache anzubieten. Dies war allerdings nie die Idee der Kommission und so wurde es dem Verfassungsrates auch nicht übermittelt. Die klare Absicht war es, den Kindern, die in den Gemeinden des Sprachgrenzgebietes

wohnen, die Möglichkeit zu geben, die Schule in einem anderen Schulkreis zu besuchen, falls im eigenen Schulkreis die Amtssprache, die es sich wünscht, nicht unterrichtet wird. Die Kommission überlässt es der Redaktionskommission, eine dem Gehalt der These entsprechende Formulierung zu finden.

Dieser Bericht wurde von der Kommission am 18. Dezember 2002 einstimmig genehmigt.

Für die Kommission 1

Die Präsidentin:

Murten, 18. Dezember 2002

Bernadette Hänni-Fischer